

57. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Beschädigung des Vermögens desjenigen angenommen werden, welcher durch Täuschung bestimmt worden ist, als Mitglied in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft einzutreten?

St.G.B. §. 263.

Bgl. Bd. 12 Nr. 118.

I. Straffenat. Urt. v. 29. April 1886 g. H. Rep. 871/86.

I. Landgericht Dortmund.

Der Angeklagte ist wegen Betruges verurteilt worden. Er hatte als Inspektor der Lebens- u. Versicherungsgesellschaft B. zu Berlin, in der Absicht, sich, bezw. den in seinem Inspektionsbezirke angestellten Agenten rechtswidrige Vermögensvorteile, nämlich Provisionen aus dem Abschlusse von Versicherungsverträgen, zu verschaffen, mehrere Personen durch die Vorpiegelung der falschen Thatsache, es seien von den Mitgliedern der Versicherungsgesellschaft keine Nachschüsse zu bezahlen, und es seien solche bisher auch niemals gefordert worden, zum Eintritte in die Gesellschaft bestimmt. Die letztere hatte früher in mehreren Jahren erhebliche Nachschüsse von ihren Mitgliedern eingefordert, und es mußten auch die von dem Angeklagten durch Täuschung zum Eintritte bestimmten Personen in der Folge Nachschüsse bezahlen.

Der Angeklagte stützte seine Revision darauf, daß in dem Eintritte in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft eine Vermögensbeschädigung nicht gefunden werden könne. Das Rechtsmittel wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Der von der Revision geltend gemachte Einwand, daß zum Thatbestande des Betruges erforderliche Merkmal der Vermögensbeschädigung treffe aus dem Grunde nicht zu, weil die Getäuschten zum Eintritte in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft bestimmt worden seien, ist hinfällig. Es enthält zwar selbst-

verständlich, wie auch in dem von der Revisionschrift allegierten Urtheile des Reichsgerichtes vom 2. Oktober 1885

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 392 flg.

hervorgehoben ist, die Beteiligung an einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft an sich keine Vermögensbeschädigung, insofern bei normalmäßigem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Gesellschafter für die von ihm übernommene Gefahr sein volles Äquivalent durch die Übernahme des ihm drohenden Schadens seitens der anderen Genossen erhält. Hierdurch ist jedoch die Annahme, daß durch den mittels Täuschung herbeigeführten Eintritt in eine solche Gesellschaft das Vermögen der Getäuschten beschädigt sein könne, keineswegs ausgeschlossen. Unter Vermögensbeschädigung versteht der §. 263 St.G.B.'s die durch die Irrtumserregung herbeigeführte Beeinträchtigung desjenigen Vermögenszustandes, in welchem sich der Getäuschte vor bzw. bei der gegen ihn verübten Täuschung befunden hat. Diese Vermögensbeschädigung kann im Falle des Eintrittes in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaft jedenfalls dann zutreffen, wenn der Eintritt durch Irrtumserregung mittels Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen über die zur Zeit der Täuschung vorhandene Vermögenslage, z. B. über angeblich vorhandene Reserven, über die Ausdehnung der Versicherungsgesellschaft, über seitherige Ergebnisse des Betriebes als Grundlagen für die in der Zukunft in Aussicht zu nehmenden Chancen *z.* herbeigeführt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte die Vorinstanz im vorliegenden Falle eine Vermögensbeschädigung als zutreffend erachten, nämlich davon ausgehen, daß die Damniklagen durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß bei der Gesellschaft B. keine Nachschüsse gezahlt würden, auch bisher niemals gefordert seien, über die damalige Vermögenslage der fraglichen Gesellschaft getäuscht, nämlich in den Irrtum versetzt worden seien, die Vermögenslage sei eine günstigere, als sie in Wirklichkeit war, und daß hierdurch die genannten Personen bestimmt worden seien, in die Gesellschaft einzutreten, während sie im Falle der Kenntnis der wahren Sachlage den sie belastenden Vertrag, als ihnen nachteilig nicht eingegangen sein würden.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 89.

Hiernach sind im vorliegenden Falle, welcher thatsächlich teilweise von dem dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 2. Oktober 1885 unterstellten

---

abweicht, die Ausführungen der Revision, durch welche dargethan werden soll, daß die Eigenschaft der P. als einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft die Annahme einer Beschädigung des Vermögens der oben bezeichneten Personen prinzipiell ausschliesse, ohne Erfolg.